

# RS Vwgh 1993/2/23 92/11/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

## Rechtssatz

Bei Erlassung einer Aufforderung nach dem ersten Satz des § 75 Abs 2 KFG geht es (noch) nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits das Fehlen einer Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkerberechtigung erschlossen werden kann. Es geht in diesem Stadium vielmehr darum, ob genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände unter der hierfür notwendigen Mitwirkung des Besitzers der Lenkerberechtigung geboten erscheinen lassen (Hinweis E 18.12.1985, 85/11/0159).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110196.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)